

# **Exposé**

## **Islamgesetz 2015**

### **Kehrtwende im österreichischen Religionsrecht?**

Verfasser

Mag.iur. Rijad Dautović

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr.iur.)

Betreuer

Ao. Univ.-Prof. MMag. Dr. Stefan Schima, MAS

Wien, Jänner 2017

Studienkennzahl: A 783 101

Studienrichtung: Rechtswissenschaften

## **1. Anlass für die Abfassung der Dissertation**

Die Grundlagen des österreichischen Religionsrechts wurzeln bekannter Weise in der österreichischen Hälfte der Donaumonarchie. Die mit der Unabhängigkeit der Ersten (und infolge Zweiten) Republik geänderten verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für das österreichische Religionsrecht änderten aber nicht eo ipso (von materieller Derogation durch Verfassungsrecht mal abgesehen) bereits bestehende Religionsgesetze. Im Falle der Evangelischen Kirche, dauerte die Ersetzung des Protestantentpatents 1861 durch das Protestantengesetz 1961 100 Jahre. Ähnlich war es auch mit dem Israelitengesetz 1890 (2012), so auch mit dem Islamgesetz 1912 (2015).

Das IslamG 1912 sollte vor allem bosniakischen Soldaten in Cisleithanien die Möglichkeit der öffentlichen Religionsausübung im Kontext eines damals staatskirchenhoheitlichen Systems geben. Die Anforderungen und Erwartungen an eine Novellierung des Gesetzes (am Ende handelte es sich weder formell - anders als beim Ministerialentwurf zum IslamG 2015 - noch materiell um eine Novellierung, sondern um ein gänzlich neues Gesetz), 95 Jahre nach Inkrafttreten des B-VG und Erhebung des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (StGG) in Verfassungsrang (im Sinne des Stufenbaus der Rechtsordnung und einer Bindung einfacher Gesetze an Verfassungsrecht und deren Überprüfbarkeit), und angesichts der Existenz einer auf dem IslamG 1912 beruhenden, einheitlichen islamischen Kultusorganisation seit 1979, die bis heute den Anspruch erhebt, die Religionsgesellschaft aller Muslime in Österreich zu sein, waren sowohl umfangreicher als auch qualitativ andere.

Erwartet wurde einerseits, auch angesichts des Umstandes, dass bereits der ehemalige Präsident der IGGiÖ Anas Schakfeh 2006 dem Unterrichtsministerium einen an das Protestantengesetz 1961 angelehnten Gesetzesentwurf unterbreitet hat, dass ein neues Islamgesetz im Sinne des Meistbegünstigungsprinzips eine Gleichstellung mit anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bewirken würde. Um die Frage, ob dieser Anspruch erfüllt wurde, scheiden sich die Geister, entsprechend divergierenden Interessen oder Rollen im Bezug zum Gesetz. Auf politischer und religionsgesellschaftlicher Ebene wurde es kontrovers behandelt. Während sich die Regierung, bestätigt durch den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts, innerhalb des Rahmens der Verfassung bewegen sah, sah man auf muslimischer Seite überwiegend eine Schlechterstellung ihrer Rechtslage und eine Diskriminierung gegenüber anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und

Religionsgesellschaften. Die Lehre schien Letztere eher zu bestätigen, wenn sie auch im Ergebnis zu differenzierteren Einschätzungen kam. Ein starkes Indiz für die Brisanz des Gesetzes war der Umstand, dass im Begutachtungsverfahren 162 Stellungnahmen (zum Vergleich: im Begutachtungsverfahren von 2010 zum Gesetzesänderungsentwurf des IsraelitenG waren es 19), darunter einige umfassende Gutachten, abgegeben wurden.

## 2. Forschungsstand zum IslamG 2015

Zum IslamG 2015 selbst gibt es in Anbetracht des jungen Datums noch relativ wenig Literatur. Maßgeblicher Bezugspunkt für dieselbe ist nach wie vor die gutachterliche Stellungnahme zum Ministerialentwurf von *Potz/Schinkele*,<sup>1</sup> die aufgrund nur geringfügiger materiell-rechtlicher Änderungen vom Ministerialentwurf zum Gesetz noch weitestgehend ihre Maßgeblichkeit haben. Davon abgesehen sind auch einige andere Stellungnahmen und Fachbeiträge ergangen<sup>2</sup>. Dort, wo eine starke materielle Anlehnung des IslamG 2015 an das IsraelitenG 1890 idF von 2012 vorliegt, sind zur Ergänzung auch die Ausführungen in der Stellungnahme von *Potz/Schinkele* von 2010 (unter Berücksichtigung erfolgter Änderungen im Gesetzgebungsprozess) höchst relevant (Ähnliches trifft auch auf die Bestimmungen, welche dem BekGG 1998 entlehnt sind, zu – insbesondere ist diesbezüglich die VfGH-Entscheidung VfSlg 19166/2010 und die Stellungnahme von *Potz/Schinkele* aus 2011 zum Reparaturgesetz aus demselben Jahr zu beachten). Zahlreiche einzelne Aspekte des Gesetzes

---

<sup>1</sup> ebenso vorliegend (wenn auch unveröffentlicht) *Hammer*, Gutachterliche Äußerung zu ausgewählten verfassungsrechtlichen Problemen des Ministerialentwurfs zu einem „Bundesgesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft geändert wird“ (Vorläufige Fassung), 2014; *OSZE*, Opinion on the draft federal law of Austria amending the law on the recognition of adherents to Islam as a religious society, 07.11.2014 <<http://www.osce.org/odihr/126575?download=true>> [letzter Zugriff: 05.11.2016].

<sup>2</sup> siehe *Dautović/Hafez*, MuslimInnen als BürgerInnen zweiter Klasse? - Eine vergleichende Analyse des Entwurfes eines neuen Islamgesetzes 2014 zum restlichen Religionsrecht, Jahrbuch für Islamophobieforschung 2015, 26–54; *Grabenwarter/Gartner-Müller*, Das österreichische Islamgesetz 2015 und seine rechtliche Genese, Kirche und Recht 2015, 47–73; *Hafez*, Das IslamG im Kontext islamophober Diskurse - Eine Policy Frame-Analyse zum Politikgestaltungsprozess des IslamG 2015, Juridikum 2015, 179–184; *Klingenbrunner/Raptis*, 103 Jahre Islam in der österreichischen Rechtsordnung - IslamG 1912 und IslamG 2015, Juridikum, 164–178; *Potz*, Überlegungen zum Entwurf eines neuen Islamgesetzes, Österreichisches Jahrbuch für Politik 2014, 361–373; *Potz/Schinkele*, Religion and Law in Austria (2016) 117–124; *Vural*, Das Islam-Gesetz unter dem Blickwinkel des Art. 9 EMRK - Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (2016); *Potz/Schinkele*, Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft geändert wird (69/ME XXV. GP), 2014 <[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME\\_02194/imfname\\_372317.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_02194/imfname_372317.pdf)> [letzter Zugriff: 07.12.2016]; *Schima*, Gutachten zu Entwurf zum „Bundesgesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft geändert wird“, 2014 <[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME\\_02194/imfname\\_372317.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_02194/imfname_372317.pdf)> [letzter Zugriff: 07.12.2016]; *Schima*, The Austrian Islam Act 2015 against the Background of Austrian Law on Religion, 2015.

behandeln aber bekannte rechtliche Probleme, zu denen es durchaus umfangreiche Literatur gibt (siehe dazu "Vorläufige Literaturliste").

### 3. Problemstellung

Die erwähnten Stellungnahmen und Publikationen hatten vorwiegend einen kommentierenden Charakter, orientiert an den Fragen der Verfassungskonformität und Zweckmäßigkeit der Gesetzesbestimmungen. Dabei sind nicht wenige rechtliche Probleme des IslamG 2015 nicht erschöpfend behandelt worden (z.B. die Frage nach dem Ausmaß der Beschränkungen in § 2 Abs 2) und würden daher eine umfassendere Erörterung benötigen. Einige andere blieben noch weitgehend unbehandelt (z.B. Probleme im Zusammenhang mit dem Legalitätsprinzip). Insgesamt erwecken sie aber den Eindruck eines Spannungsverhältnisses zur bisherigen religionsrechtlichen Gesetzgebungspraxis.

Gesetzgebung aus der Sphäre des Religionsrechts ist grundsätzlich selten. Doch in den letzten fast 20 Jahren sind sechs bedeutende Gesetzesänderungen verabschiedet worden. Fast alle davon beinhalteten einige Bestimmungen (mit steigender Tendenz), die wegen ihrer Anlehnung an das Staatskirchenhoheitssystem (das in Österreich-Ungarn 1867-1918 angewandt wurde) und als unvereinbar mit österreichischem Verfassungsrecht kritisiert wurden. Noch vor dem IslamG 2015 schien sich dies besonders im Falle des BekGG 1998 und dem IsraelitenG idF 2012 abzuzeichnen (in gewisser Weise findet man diese Tendenz unter anderem auch in der Problematik um die infrage gestellte Exekutierbarkeit von Kirchenbeiträgen gem. § 3 Abs 3 OrientKG 2003,<sup>3</sup> aber auch im Umstand, dass der von der Lehre heftig kritisierte § 12 OrthG 1967 bei der Novellierung 2011 "überhaupt nicht angegangen"<sup>4</sup> wurde). Während *Mayer* bereits den Entwurf des (in den Kritikpunkten unveränderten) BekGG 1998 als "einen staatskirchenhoheitlichen Rückschritt in Epochen, die man längst überwunden wähnte" betrachtete,<sup>5</sup> äußerten *Potz/Schinkele* 2010 hinsichtlich der Novellierung des IsraelitenG (2012) und 2011 hinsichtlich der Gesetzesreparatur des BekGG

---

<sup>3</sup> siehe *Schinkele*, Die Rechtsstellung der Orientalisch-orthodoxen Kirchen in Österreich nach dem Orientalisch-orthodoxen Kirchen-Gesetz 2003 unter besonderer Berücksichtigung der Koptisch-orthodoxen Kirche, öarr 2004, 221 (6. Abschnitt).

<sup>4</sup> *Potz/Synek*, Zur Novellierung des Bundesgesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich, öarr 2012, 391 (393).

<sup>5</sup> *Mayer*, Rechtsgutachten zur Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, 1997 <[http://www.jehovas-zeugen.at/fileadmin/user\\_upload/02-Anerkennung/Anerkennung-link-file/19971121\\_Gutachten\\_Mayer.pdf](http://www.jehovas-zeugen.at/fileadmin/user_upload/02-Anerkennung/Anerkennung-link-file/19971121_Gutachten_Mayer.pdf)> [letzter Zugriff: 07.12.2016].

den Eindruck einer beabsichtigten Rückkehr des Staatskirchenhoheitssystems des 19. Jahrhunderts. Angesichts dessen, dass das IslamG 2015 die kritisierten Elemente beider Gesetze übernimmt, zuzüglich einiger neuer, welche unter denselben Aspekten bedenklich wirken, scheint eine anfangs scheinbar vorübergehende Entwicklung eher permanent geworden zu sein.

#### **4. Fragestellung und Untersuchungsfelder**

Unter diesem Eindruck kommen wir daher zu der einleitenden und zentralen Forschungsfrage, welche wie ein roter Faden den Forschungsverlauf der Dissertation bestimmen soll, nämlich ob das IslamG 2015 eine Kehrtwende im österreichischen Religionsrecht darstellt. In noch konkreterer Form lautet diese Frage: Stellt das IslamG 2015 eine Rückkehr zum Staatskirchenhoheitssystem dar? Bei näherem Blick zeigt sich aber, dass diese Frage aus zwei einzelnen besteht. Die Erste ist, ob das IslamG 2015 eine signifikante Abweichung vom bisherigen (verfassungsrechtlich vorgegebenen) religionsrechtlichen Koordination-/Kooperations-/Konkordanzmodell (hin zum staatskirchenhoheitlichen Modell) darstellt. Die Zweite hingegen ist, ob diese Abweichung - zumindest in ihrer Signifikanz - neu ist. Denn wie schon erwähnt gab es in gewissem Ausmaß ähnliche Tendenzen bereits in anderen Gesetzen bzw. Gesetzgebungsprozessen. Wir erwarten uns von dieser Forschungsfrage, ihren Untergliederungen und aus ihr folgenden Fragen nicht unbedingt eine eindeutige Antwort im Sinne einer Bejahung oder Verneinung (auch wenn dies nicht ausgeschlossen ist), sondern sehen in ihr vielmehr einen wissenschaftlichen Motor, der uns bzgl. wichtigen, vorerst vielleicht noch nicht ausreichend benannten Erkenntnissen auf die Spur bringen soll.

Aufgrund der zeitlichen Nähe zur Gesetzesverabschiedung und noch andauernden Debatten über das IslamG 2015 und seine Folgen - es spricht Einiges dafür, dass diese nicht abebben sondern zunehmen werden - haben sich fast alle bisherigen Reflexionen auf jeweils einzelne Bestimmungen konzentriert, sodass es noch wenig Zeit und Raum für die Evaluierung von generellen Tendenzen des Gesetzes und dessen Bedeutung für das österreichische Religionsrecht gab. Die Zielsetzung dieser Dissertation ist es daher nicht, alle Bestimmungen des Gesetzes an sich, mit dem Anspruch auf Vollständigkeit und Chronologie, beispielsweise auf Verfassungskonformität zu überprüfen (auch wenn das zu einem guten Teil als Bestandteil der Methodik der Fall sein wird), sondern zentrale problematische Tendenzen (bzw. mit ihnen zusammenhängende Bestimmungen) des IslamG 2015 festzustellen, sie

einerseits in Relation zum gesamten Religionsrecht und andererseits zu seiner bisherigen und weiteren Entwicklung zu setzen. Einige zentrale Tendenzen im Zusammenhang mit dem Gesetz zeigen sich in mehreren Bestimmungen.

1. Mehrere Umstände (die IGGiÖ spricht in ihrer Stellungnahme im Begutachtungsverfahren vom Ministerialentwurf als dem "vorläufige Ergebnis eines noch nicht zu Ende geführten Verhandlungsprozesses")<sup>6</sup> werfen ein diffuses Licht auf die Verhandlungen zum Islamgesetz und einen offensichtlich turbulenten Gesetzwerdungsprozess. Im Raum steht die Frage, ob im Falle des IslamG 2015 das österreichische Koordinations-/Kooperations-/Konkordanzmodell im Sinne der bisherigen Praxis von "paktierten Gesetzen" eingehalten wurde. Die Frage nach der Art der Verhandlungen wirft unmittelbar Frage nach der Art des Verhältnisses zwischen Staat und islamischen Religionsgesellschaften auf. In diesem Zusammenhang scheint es im Gesetz einige Bestimmungen und einige legistische Probleme zu geben, welche den Rechtsstatus der islamischen Religionsgesellschaften als gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften relativieren, welche unter anderem dem Umstand geschuldet sind, dass das IslamG 2015 ein "Patchworkgesetz" ist bzw. versucht, aus unterschiedlichen Gesetzen (mit jeweils eigener Systematik) stammende Regelungen unter ein Dach zu bekommen.

2. Im IslamG 2015 zeigt sich ein ambivalentes Verhältnis im Zusammenhang mit dem Ausschließlichkeitsrecht, wenn in Berufung auf dessen Aufweichung durch die VfGH-Entscheidung B 1214/09<sup>7</sup> nicht nur zwei statt ursprünglich nur einer (im IslamG 1912) islamischen Religionsgesellschaft im Gesetz verankert werden, sondern darin auch ein Sonderanerkennungsrecht (§§ 3-5) für zukünftige islamische Religionsgesellschaften geschaffen wird, gleichzeitig aber mit § 31 Abs 3 gegenüber Vereinen mit islamischer Zwecksetzung ein enges Ausschließlichkeitsrecht zum Ausdruck kommt (aber auch in Materien, die nicht zum Religionsrecht ieS gehören, wie aus dem Bereich des Versammlungs- und Namensrechts). Auch stellt die Einführung eines Sonderanerkennungsrechts nur für Muslime an sich und insbesondere, weil es trotz aller Anlehnung an das AnerkG 1874 und

---

<sup>6</sup> Stellungnahme der Islamischen Glaubensgemeinschaft zum Entwurf zum Islamgesetz (2014) <[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME\\_02076/fname\\_371638.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_02076/fname_371638.pdf)> [letzter Zugriff: 24.12.2016].

<sup>7</sup> 446 der Beilagen XXV. GP - Regierungsvorlage - Erläuterungen, 2015, "Zu §§ 3 bis 5" <[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I\\_00446/fname\\_377359.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00446/fname_377359.pdf)> [letzter Zugriff: 18.11.2016].

BekGG 1998 durchaus bedeutende Abweichungen aufweist, ein neues Rechtsproblem dar, das näherer Untersuchung vor allem in gleichheitsrechtlicher Hinsicht bedarf

3. Eine ganze Reihe von Bestimmungen gibt dem Bundeskanzler weitgehende Genehmigungs-, Aufsichts- und Eingriffsrechte, von der Entscheidung über Wahlaufsichtsbeschwerden, über die Beantragung eines Kurators, Aufhebung von Beschlüssen, Verhängung von Geldbußen, Aufhebung der Rechtspersönlichkeit von Kultusgemeinden bzw. der Anerkennung von Religionsgesellschaften (in dem Fall durch die Bundesregierung) bis zur Genehmigung von außenvertretungsbefugten Organen und Verfassungen/Statuten (§ 23 Abs 1 und 2).

4. Insbesondere letztere (Bestimmung) bekommt aufgrund von § 6 Abs 1 Z 5, welcher eine Darlegung der Lehre (inkl. Koran) als Teil der religionsgesellschaftlichen Verfassung (!) verlangt, ein besonderes Gewicht. Damit hängen einige Bestimmungen zusammen, welche die Frage der Freiheit und des Schutzes der Lehre islamischer Religionsgesellschaften berühren, wie § 2 Abs 2, der diese scheinbar unter einen formellen "Gesetzes-" bzw. Normvorbehalt setzt, oder § 24, welcher die Aufgabe der islamisch-theologischen Ausbildung (welche auch gemäß § 11 Abs 2 für die kategoriale Seelsorge maßgeblich ist) einer staatlichen Institution anvertraut, ohne dass die islamischen Religionsgesellschaften auf eine solche Ausbildung Einfluss hätten.

## **5. Methodik**

Ausgangspunkt unserer Untersuchungen ist zwar das IslamG 2015, doch soll dieses immer in Reflektion zu formell vergleichbaren Gesetzen und in Relation zur bisherigen Entwicklung des österreichischen Religionsrechts erörtert werden. Dies bedeutet mitunter, dass die genannten (vorerst) vier Problemfelder bzw. Tendenzen anhand der zentralen Forschungsfrage untersucht werden sollen. Es bedeutet aber auch, dass das Ziel und die Methodik dieser Untersuchungen - unter anderem - von der zentralen Forschungsfrage bestimmt werden sollen. Insofern werden wir bei jedem Schritt einem systematischem, fragenorientierten Zugang den Vorzug vor beispielsweise einem chronologischen geben. Wie in der Natur der Sache liegend ist unsere grundsätzliche Methode der Rechtsvergleich, welcher jedoch auf drei verschiedene Weisen angewandt werden soll. Während der Erste ein absoluter ist, da wir das IslamG 2015 und andere Gesetze am Maßstab der österreichischen Verfassung (und zusätzlich wo nötig mit Gemeinschafts- und internationalem Recht) messen

werden, ist der Zweite im Hinblick auf den Gleichheitssatz und das Paritätsprinzip ein relativer, welcher sich am günstigsten Beispiel orientiert (Meistbegünstigungsprinzip). Hinsichtlich des Paritätsprinzips muss unter anderem auf eine genaue Unterscheidung zwischen formeller und materieller Parität geachtet werden, da nicht jede formale Ungleichheit eine Verletzung dieses Grundsatzes darstellen muss. Sofern sachlich gerechtfertigt kann eine Ungleichbehandlung sogar geboten sein, auch zum Zwecke des Minderheitenschutzes. So wird beispielsweise zu untersuchen sein, inwiefern etwaige Auslandsbeziehungen der IGGiÖ ein Verbot der Auslandsfinanzierung - und damit eine Ungleichbehandlung - sachlich rechtfertigen.

In einigen Fällen wird auch eine dritte Art von Vergleich, nämlich jener zwischen dem Selbstverständnis von Kirchen und Religionsgesellschaften, notwendig sein, um beurteilen zu können, ob eine Ungleichbehandlung oder ein Eingriff in durch Art 15 StGG 1867 (und Art 9 EMRK) geschützte innere Angelegenheiten vorliegt.

Eine methodische Schlüsselfrage ist, nach welcher Auslegungstheorie verschiedene Gesetzesbestimmungen auszulegen wären. Wir gehen davon aus, dass Gesetze ein Resultat politischen Ringens zwischen Interessensgruppen sind, wonach Gesetze überwiegend von den politischen Absichten und Interessen jener Gruppen geprägt werden, die den faktisch größten Einfluss auf dieses haben oder die sich im politischen Prozess durchsetzen. Da selbst im Falle juristischer Rechtsgüterabwägung das Resultat immer ein Werturteil darstellt, erachten wir Auslegung im Sinne des hermeneutischen Standpunktes zu Subjektivität als einen grundsätzlich subjektiven Prozess, was angewandt auf die klassischen juristischen Auslegungsmethoden bedeutet, dass wir jener Auslegungsmethode den Vorzug geben, welche dem Vorverständnis des Interpreten entspricht.<sup>8</sup> Basierend auf dieser Prämisse werden Unterschiede in der Beurteilung des IslamG 2015 leichter verständlich. Ein Faktor der Objektivierung liegt jedoch in der Offenlegung und Erklärung von Subjektivität und Wertungen. Insofern werden wir der historischen und (subjektiv-)teleologischen Methode, insbesondere im Hinblick auf Gesetzgebungsprozesse, besondere Aufmerksamkeit schenken müssen.

Wir stimmen mit *Hafez'* und *Potz'* Einschätzungen überein, wonach der mediale und politische Umgang mit dem IslamG 2015 von einer mindestens unsachlichen Atmosphäre bzgl.

---

<sup>8</sup> *Potacs*, Rechtstheorie<sup>1</sup> (2015) 76 f.

Muslimen und dem Islam begleitet und charakterisiert war.<sup>9</sup> Unter diesem Aspekt darf auch nicht das Machtungleichgewicht zwischen der Minderheit, die von dem Gesetz direkt betroffen ist, und den politischen Protagonisten, die dieses durchzusetzen suchten, übersehen werden, was den Zugang der Critical Legal Studies unterstützt. Da insbesondere im Religionsrecht und gleichheitsrechtlichen Fragen "die notwendige Interdependenz von Recht und sozialer Wirklichkeit"<sup>10</sup> eine signifikante Rolle spielen, werden wir auch der Anwendung bzw. Vollziehung des IslamG 2015, zumindest in zeitlicher Nähe zu seinem Inkrafttreten, spezielle Aufmerksamkeit schenken, was fallweise bedeutend für das Verständnis des Gesetzes sein könnte.

Hinsichtlich Quellen beabsichtigen wir nicht nur relevante Literatur und Gesetze, sondern auch jegliches verfügbare Material zur Interpretation der Umstände, in denen Gesetzesbestimmungen in Kraft getreten sind, und der Absichten von Entscheidungsträgern, sowohl staatlicherseits wie auch aufseiten islamischer Religionsgesellschaften, zu nützen.

## **6. Vorläufige Struktur**

### **Einleitung**

#### **I. Definition des Problems**

1. Der staatskirchenhoheitliche Tenor oder der "Geist" des IslamG 2015
2. Staatskirchenhoheitliche Entwicklungen in der Zweiten Republik, insbesondere in jüngerer Vergangenheit
3. Forschungsfrage und Methodik der Dissertation

#### **II. Definition der Maßstäbe**

1. Das Koordinationsmodell
  - 1.1. Definition, theoretische Ausformungen und Grundsätze
  - 1.2. Das Konkordat 1933/34 und Nachwirkung der Ständestaatverfassung 1934
  - 1.3. Verfassungsrechtliche Grundlagen
  - 1.4. Das Protestantengesetz 1961 als prägendes Musterbeispiel

---

<sup>9</sup> Hafez, Juridikum 2015, 179; Potz, Österreichisches Jahrbuch für Politik 2014 (2015) 361.

<sup>10</sup> Schinkele, Privilegierte und diskriminierte Religionen - korporative Religionsfreiheit in europäischer Perspektive, öarr 2010, 180.

- 1.5. Die Kultuspraxis der Zweiten Republik
2. Staatskirchenhoheitssystem
  - 2.1. Zum Begriff der Staatskirchenhoheit
  - 2.2. Österreichische Staatskirchenhoheit 1867-1918
  - 2.3. Staatskirchenhoheit in der Ersten Republik

### **III. Untersuchung der Problemfelder des IslamG 2015 im Vergleich zu anderen Religionsgesetzen**

1. Konkordanzsystem und Rechtsstatus
2. Ambivalentes Verhältnis zum Ausschließlichkeitsrecht
3. Staatliche Aufsichts- und Eingriffsrechte
4. Islamische Lehre als Gegenstand staatlicher Einflussnahme und Beschränkungen

### **IV. Schlussfolgerungen, ungelöste Probleme und Folgefragen**

## **7. Relevanz**

Allein schon aus dem Grund, dass es noch wenig und vor allem nicht umfangreiche Literatur zum IslamG 2015 gibt, wird diese Dissertation eine grundlegende Forschungslücke füllen. Davon abgesehen wird sie nicht nur einen detaillierten Überblick über den neuen Rechtsstatus des Islam in Österreich - und damit Antworten zu zahlreichen Ungewissheiten - geben, sondern auch eine Besprechung der letzten und aktueller Entwicklungen im österreichischen Religionsrecht und die Richtung, in welche sich dieses bewegt, darstellen. Da eine wesentliche Funktion eines grund- und menschenrechtsorientierten Religionsrechts der Minderheitenschutz, Ausgleich von Interessen und der Erhalt des sozialen Friedens ist, kann diese Untersuchung hoffentlich auch Bewusstsein (unter anderem bei Entscheidungsträgern gesetzgebender Organe) für einige kritische Probleme und potentielle Gefahren für diesen Frieden schaffen.

## **8. Zeitplan**

Dauer	Arbeitsschritte
SS 2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Recherche zum IslamG 2015</li> <li>• Zusammenfassung und Evaluierung des bisherigen</li> </ul>

	<p>Forschungsstandes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• BetreuerInsuche</li> <li>• Definition des Themas</li> </ul>
WS 2016/2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Absolvierung der VO "Juristische Methodenlehre" (2 SWS, 4 ECTS) inkl. Prüfung</li> <li>• Absolvierung eines Seminars aus Judikatur-/Textanalyse (2 SWS, 6 ECTS)</li> <li>• Vorstellung des Dissertationsvorhabens im DissertandInnenseminar (2 SWS, 6 ECTS)</li> <li>• Abschluss der Dissertationsvereinbarung</li> </ul>
SS 2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Absolvierung der VO "Privilegierte und Diskriminierte" (2 SWS, 3 ECTS) inkl. Prüfung</li> <li>• Absolvierung eines Seminars (2 SWS, 6 ECTS)</li> <li>• Sammlung, Lektüre und Evaluierung von Literatur zum Konkordanz- und zum Staatskirchenhoheitssystem</li> <li>• Arbeit an den ersten beiden Teilen (Einleitung)</li> </ul>
WS 2017/2018	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Absolvierung eines Seminars aus dem Dissertationsfach (2 SWS, 6 ECTS)</li> <li>• Umfassender Vergleich der sechs Tendenzen des IslamG 2015 und anderen religionsrechtlichen Gesetzen im Lichte der vorherigen Schritte</li> <li>• Arbeit am dritten Teil (Hauptteil)</li> </ul>
SS 2018	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Absolvierung einer Lehrveranstaltung</li> <li>• Evaluierung der vorherigen Schritte</li> <li>• Letzte Arbeiten am dritten Teil und Arbeit am vierten Teil (Schlussteil)</li> </ul>
WS 2018/2019	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Absolvierung einer Lehrveranstaltung</li> <li>• Abschließende Schritte, Korrekturen und Fertigstellung der Dissertation</li> <li>• Einreichung der Dissertation</li> <li>• Defensio</li> </ul>

## 9. Benötigte Ressourcen

Voraussichtlich werden keine besonderen finanziellen Ressourcen für die Dissertation benötigt. Die Literatur zur Recherche ist nach derzeitiger Einschätzung in den Fachbibliotheken der Universität Wien vorzufinden. Etwaige sonstige Recherchen werden vor allem über das Internet erfolgen.

## 10. Vorläufige Literaturliste

*Dautović Rijad/Hafez Farid*, MuslimInnen als BürgerInnen zweiter Klasse? - Eine vergleichende Analyse des Entwurfes eines neuen Islamgesetzes 2014 zum restlichen Religionsrecht, Jahrbuch für Islamophobieforschung 2015, 26-54.

*Gampl Inge*, Österreichisches Staatskirchenrecht, Wien - New York 1971.

*Gartner-Müller Barbara*, Die Islamische Glaubensgemeinschaft und das Ausschließlichkeitsrecht der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften - 100 Jahre Islamgesetz, Österreichisches Archiv für Recht und Religion 2012, 251.

*Gartner-Müller Barbara*, VfGH 21.11.2013, B 828/2013, Österreichisches Archiv für Recht und Religion 2014, 388.

*Grabenwarter Christoph/Gartner-Müller Barbara*, Das österreichische Islamgesetz 2015 und seine rechtliche Genese, Kirche und Recht 2015, 47-73.

*Hafez Farid*, Das IslamG im Kontext islamophober Diskurse - Eine Policy Frame-Analyse zum Politikgestaltungsprozess des IslamG 2015, Juridikum 2015, 179-184.

*Hammer Stefan*, Gutächterliche Äußerung zu ausgewählten verfassungsrechtlichen Problemen des Ministerialentwurfs zu einem „Bundesgesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft geändert wird“ (Vorläufige Fassung), 2014.

*Hammer Stefan*, Recht - Religion - Kultur. Festschrift für Richard Potz zum 70. Geburtstag, Wien 2014, 117-132.

*Hussarek Max von*, Grundriß des Staatskirchenrechts, Leipzig 1899

*IGGiÖ*, Stellungnahme der Islamischen Glaubensgemeinschaft zum Entwurf zum Islamgesetz (2014)

<[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME\\_02076/fname\\_371638.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_02076/fname_371638.pdf)>, letzter Zugriff am 24.12.2016

Islamgesetz 1912, Änderung (69/ME), 2014

<[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME\\_00069/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00069/index.shtml)>, letzter Zugriff am 05.11.2016

- 446 der Beilagen XXV. GP - Regierungsvorlage - Erläuterungen, 2015  
<[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I\\_00446/fname\\_377359.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00446/fname_377359.pdf)>,  
letzter Zugriff am 05.11.2016
- Kalb Herbert/Potz Richard/Schinkele Brigitte*, Religionsrecht, Wien 2003
- Klingenbrunner Alexander/Raptis Julia LEMONIA*, 103 Jahre Islam in der österreichischen Rechtsordnung - IslamG 1912 und IslamG 2015, Juridikum, 164.
- Kneucker Raoul*, Verträge mit der Kirchenleitung, Österreichisches Archiv für Recht und Religion 2011, 293.
- Krömer Peter*, Zur Problematik unterschiedlicher Rechtsvorschriften für Religionsgesellschaften, Österreichisches Archiv für Recht und Religion 2010, 198-221.
- Lienbacher Georg*, Vereinsfreiheit und innere Angelegenheiten gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften. Zugleich eine Besprechung des Erkenntnisses VfGH 11.12.2001, B 151/00 = ZfVB 2002/4/1416, ...
- Mayer Heinz*, Rechtsgutachten zur Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, 1997  
<[http://www.jehovas-zeugen.at/fileadmin/user\\_upload/02-Anerkennung/Anerkennung-link-file/19971121\\_Gutachten\\_Mayer.pdf](http://www.jehovas-zeugen.at/fileadmin/user_upload/02-Anerkennung/Anerkennung-link-file/19971121_Gutachten_Mayer.pdf)>, letzter Zugriff am 07.12.2016
- Novak Marvin*, Kirchenfreiheit versus Vereinsfreiheit - Zehn Jahre nach dem Erkenntnis VfSlg 16.395/2001, Österreichisches Archiv für Recht und Religion 2011, 352-371.
- OSZE*, Opinion on the draft federal law of Austria amending the law on the recognition of adherents to Islam as a religious society, 07.11.2014  
<<http://www.osce.org/odihr/126575?download=true>>, aufgerufen am 05.11.2016
- Potacs Michael*, Rechtstheorie, Wien 2015
- Potz Richard*, Anmerkung zu VfGH 11. 12. 2001, B 1510/00, Österreichisches Archiv für Recht und Religion 2002, 326.
- Potz Richard*, Aktuelle Fragen des österreichischen Religionsrechtes, Österreichisches Archiv für Recht und Religion 2009, 352.
- Potz Richard*, Das Ausschließlichkeitsrecht - Zur aktuellen Bedeutung einer traditionellen dogmatischen Figur des österreichischen Religionsrechts, Wien 2011, in: *Jablonek et al* (Hrsg), Vom praktischen Wert der Methode - Festschrift Heinz Mayer zum 65. Geburtstag, Wien 2011
- Potz Richard*, Islamische Theologie an der Universität, Berlin 2012, in: *Haering Stephan et al* (Hrsg), In mandatis meditari (FS für Hans Paarhammer zum 65. Geburtstag), 929-949.
- Potz Richard*, Überlegungen zum Entwurf eines neuen Islamgesetzes, Österreichisches Jahrbuch für Politik 2014, 361.

- Potz Richard/Schinkele Brigitte*, Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz vom 21. März 1890 betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft (IsraelitenG) geändert wird (199/ME XXIV. GPr Regierungsvrolage), 2010 <[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME\\_04510/imfname\\_201929.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME_04510/imfname_201929.pdf)>, letzter Zugriff am 24.12.2016
- Potz Richard/Schinkele Brigitte*, Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften geändert wird (283/ME XXIV. GP), 2011 <[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME\\_06802/fname\\_222776.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME_06802/fname_222776.pdf)>, letzter Zugriff am 24.12.2016
- Potz Richard/Schinkele Brigitte*, Eintragung bzw gesetzliche Anerkennung alevitischer Gruppen in Österreich, Österreichisches Archiv für Recht und Religion 2011, 137-155.
- Potz Richard/Schinkele Brigitte*, Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft geändert wird (69/ME XXV. GP), 2014 <[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME\\_02194/imfname\\_372317.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_02194/imfname_372317.pdf)>, letzter Zugriff am 06.11.2016
- Potz Richard/Schinkele Brigitte*, Religion and Law in Austria, Wien 2016
- Potz Richard/Schinkele Brigitte*, Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 1998, 30–57.
- Potz Richard/Synek Eva Maria*, Zur Novellierung des Bundesgesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich, Österreichisches Archiv für Recht und Religion 2012, 391.
- Pree Helmuth*, Österreichisches Staatskirchenrecht, Wien - New York 1984
- Reingrabner Gustav*, Das Protestantengesetz - „Unerledigte Wünsche“ von damals und tatsächliche Probleme von heute, Österreichisches Archiv für Recht und Religion 2011, 249-292.
- Schima Stefan*, Das IslamG im Kontext österreichischen Religionsrechts - 100 Jahre Islamgesetz, Österreichisches Archiv für Recht und Religion 2012, 225-250.
- Schima Stefan*, Gutachten zu Entwurf zum „Bundesgesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft geändert wird“, 2014 <[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME\\_02194/imfname\\_372317.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_02194/imfname_372317.pdf)>, letzter Zugriff am 24.12.2016
- Schima Stefan*, Neuerungen im österreichischen Anerkennungsrecht, in: *Rees Willhelm et al* (Hrsg), Neuere Entwicklungen im Religionsrecht europäischer Staaten (Kanonistische Studien und Texte 61), Berlin 2013, 617-637.

*Schima Stefan*, The Austrian Islam Act 2015 against the Background of Austrian Law on Religion, 5th Research Conference "Democracy and Islam" der Österreichischen Forschungsgemeinschaft, Arbeitsgruppe Zukunft der Demokratie, Wien 2015

*Schima Stefan*, "Wiederaufbau" auf rechtlicher Ebene: Die Behandlung der Frage der Weitergeltung des Konkordats seit dem Jahr 1945 unter besonderer Berücksichtigung des Vermögensvertrages von 1960, Wien 2016, in: *Paarhammer Hans/Rinnerthaler Alfred* (Hrsg), Kirchlicher Wiederaufbau in Österreich, 271-375.

*Schinkele Brigitte*, Die Rechtsstellung der Orientalisch-orthodoxen Kirchen in Österreich nach dem Orientalisch-orthodoxen Kirchengesetz 2003 unter besonderer Berücksichtigung der Koptisch-orthodoxen Kirche, öarr 2004, 221-243.

*Schinkele Brigitte*, Privilegierte und diskriminierte Religionen - korporative Religionsfreiheit in europäischer Perspektive, Österreichisches Archiv für Recht und Religion 2010, 180-197.

*Schinkele Brigitte*, Vom Protestantentatent zum Protestantengesetz, Österreichisches Archiv für Recht und Religion 2011, 228-232.

*Schwarz Karl*, Von der Kirchenhoheit zur Kirchenfreiheit - Der österreichische Protestantismus im Spiegel der religionsrechtlichen Entwicklung zwischen 1849/1861 und 1961, Österreichisches Archiv für Recht und Religion 2011, 233-248.

*Tichy Heinz*, Religiöse Gemeinschaften nach dem Vereinsgesetz 2002, Österreichisches Archiv für Recht und Religion 2004, 379.

*Vural Fatih*, Das Islam-Gesetz unter dem Blickwinkel des Art. 9 EMRK - Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Wien 2016.

*Wieninger Martina*, Der Dialog zur Neuregelung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Österreich in der Zweiten Republik, Klagenfurt 1985.

*Wieshaider Wolfgang*, Zur Rechtspersönlichkeit gesetzlich anerkannter Religionsgesellschaften, Österreichisches Archiv für Recht und Religion 2013, 336-346.